

**Bundesbeschluss  
über die Genehmigung und die Umsetzung des UNO-  
Feuerwaffenprotokolls**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ....<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Das Zusatzprotokoll vom 31. Mai 2001<sup>3</sup> gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit (UNO-Feuerwaffenprotokoll) zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000<sup>4</sup> gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, den Beitritt der Schweiz zum Protokoll zu erklären.

**Art. 2**

Das Waffengesetz vom 20. Juni 1997<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 31c Abs. 2 Bst. b<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>2</sup> Die Zentralstelle nimmt neben ihrem Auftrag nach den Artikeln 9a Absatz 2, 22b, 24 Absätze 3 und 4, 25 Absätze 3 und 5, 31d, 32a, 32c und 32j Absatz 1 insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

b<sup>bis</sup> Sie bearbeitet Ersuchen ausländischer Behörden um Rückverfolgung von Feuerwaffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Bestand-

---

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2010 ...

<sup>3</sup> SR ...; AS ...

<sup>4</sup> SR 0.311.54

<sup>5</sup> SR 514.54

teilen von Waffen, von Waffenzubehör sowie Munition und Munitionsbestandteilen und übermittelt ausländischen Behörden die entsprechenden Ersuchen schweizerischer Behörden; sie ist die Kontaktstelle für technische und operative Fragen im Bereich der Rückverfolgung.

*Art. 33 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

a<sup>bis</sup> ohne Berechtigung die nach Artikel 18a vorgeschriebene Markierung von Feuerwaffen, deren wesentlichen Bestandteilen oder deren Zubehör entfernt, unkenntlich macht, abändert oder fälscht;

**Art. 3**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetzes.